

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“

(Lesefassung)

Aufgrund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), gilt nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.09.2001 zur Neufassung der Verbandssatzung, letztmalig geändert durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2012 und nach deren Anzeige beim Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die folgende Satzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Städte Anklam, Demmin, Gützkow, Jarmen und Loitz und der Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ bilden einen Zweckverband im Sinne der Kommunalverfassung. Der Zweckverband führt den Namen „Peenetal-Landschaft“.
Er hat seinen Sitz in Anklam.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Zweckverband Peenetal-Landschaft.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Zweckverbandsgebiet umfasst Gebietsteile der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald.
- (2) Die Grenzen des Zweckverbandsgebietes ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:200 000, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist und auf der die Grenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet ist.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Schutz, Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung des Peenetalgebietes zur Erhaltung seiner ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für wildlebende Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Rahmen seiner ökonomischen und infrastrukturellen Möglichkeiten zu gewährleisten.

Dieses soll z. B. erfolgen durch:

1. Sicherung von Flächen mittels Ankauf aus privatem Eigentum, langfristige Anpachtungen oder Ausgleichszahlungen;
2. parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungsplanung und deren Umsetzung;
3. einmalige und wiederkehrende biotopenkennende und sonstige Maßnahmen, soweit diese nicht durch andere Träger erfolgen können;
4. Förderung einer umweltschonenden Wirtschaft
5. Kooperation mit Naturschutzstiftungen und Wasser- und Bodenverbänden

Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe, sicherzustellen, dass die naturkundlich interessierte Bevölkerung die ökologische Vielfalt des Verbandsgebietes im Rahmen der durch das Schutzziel gegebenen Möglichkeiten erleben und sich darüber umfassend informieren kann.

- (2) Die Aufgaben der Naturschutz- und/oder Landschaftspflegebehörden bleiben unberührt.

§ 4 **Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane und der Ausschüsse entsprechen der Kommunalwahlperiode.
- (3) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.

§ 5
Verbandsversammlung
Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den Landräten der verbandsangehörigen Landkreise, den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte sowie aus zwei Vertretern des Fördervereins „**Naturschutz im Peenetal e. V.**“.
- Anstelle der Landräte der verbandsangehörigen Landkreise können die Kreistage die Leiter der fachlich zuständigen Dezernate bzw. Ämter mit der Vertretung in der **Verbandsversammlung** betrauen.
- Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte entsendet einen weiteren Vertreter, der Landkreis Vorpommern-Greifswald entsendet 2 weitere Vertreter in die **Verbandsversammlung**. Die weiteren Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode gewählt.
- Für die weiteren Vertreter der Landkreise und für die Vertreter des Fördervereins „**Naturschutz im Peenetal e. V.**“ wird jeweils ein Stellvertreter gewählt.
- Die Vertreter des Fördervereins „**Naturschutz im Peenetal e. V.**“ werden für dieselbe Zeit in die **Verbandsversammlung** entsandt wie die weiteren Vertreter der Landkreise.
- Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter eines Mitglieds der **Verbandsversammlung** hat eine Stimme. Stellvertreter von Mitgliedern der **Verbandsversammlung** können ihr Stimmrecht nur in Abwesenheit von dem Mitglied der **Verbandsversammlung** wahrnehmen, zu dessen Vertretung sie von ihrer Gebietskörperschaft bzw. vom Förderverein „**Naturschutz im Peenetal e. V.**“ beauftragt wurden.
- (2) Die **Verbandsversammlung** konstituiert sich jeweils spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl.
- (3) Die Einberufung der jeweils ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch den Vorsitzenden der alten **Verbandsversammlung**.
- (4) Die **Verbandsversammlung** entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über:
1. Änderung der **Verbandssatzung**,
 2. Wahl des **Verbandsvorstehers** sowie der zwei Stellvertreter,
 3. Wahl der Mitglieder des **Verbandsvorstandes** sowie der jeweiligen Stellvertreter,
 4. Besetzung der Ausschüsse nach § 10,
 5. **Haushaltsatzung** einschließlich Stellenplan,
 6. Personalentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Einstellungen von Mitarbeitern des Zweckverbandes,
 7. **Jahresrechnung** und Entlastung des **Verbandsvorstandes**,
 8. Festsetzung der Höhe der **Verbandsumlagen**,

9. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit nicht nach Maßgabe der §§ 8, 14 und 15 der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher zuständig ist;
 10. Aufnahme von Krediten,
 11. Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügungen über Verbandsvermögen über die Wertgrenzen nach § 14 hinaus,
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Verbandsversammlung hat die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner (Datenschutz) es erfordern.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung und Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Über die Reihenfolge der Stellvertreter entscheidet die Verbandsversammlung bei der Wahl.
Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist auch gleichzeitig der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Gleiches gilt für seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.

(4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung der Verbandsversammlung, soweit nicht Ausschüsse zuständig sind;
2. die Leitung des Vorstandes;
3. die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter für die Angestellten bzw. Arbeiter des Zweckverbandes, aber nicht die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde;
4. Personalentscheidungen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
5. Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse;
6. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Wertgrenzen des § 15

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.

Die weiteren Mitglieder sollen jeweils mit einem Vertreter die Landkreise, die Städte und den Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die weiteren 3 Mitglieder des Vorstandes jeweils einen Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen ihr Stimmrecht in Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes wahr, das sie vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Entscheidungen, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher berufen ist.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Zweckverbandsvermögen in den Wertgrenzen des § 14;
2. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Wertgrenzen des § 14;

§ 9

Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 6 Monate. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen, kann aber bei eilbedürftigen Angelegenheiten im Einzelfall verkürzt werden, wobei die Ladungsfrist mindestens 3 Tage betragen soll.
Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied des Vorstandes mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich zu übersenden. Im übrigen hat der Vorstandsvorsteher die Versammlung regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Ökologieausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder, von denen 4 der Versammlung angehören müssen und 3 der Versammlung angehören können;

Aufgabengebiet:
Ökologische Fragen der Vereinsarbeit
- (2) Die Ausschüsse sind je nach Erfordernis der Geschäftslage, mindestens jedoch alle sechs Monate, durch den Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Bei akutem Beratungsbedarf ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses dieser durch den Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse des Zweckverbandes

„Peenetal-Landschaft“ sind den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und den Vorstandsmitgliedern des Zweckverbandes unverzüglich zu übersenden.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld im Rahmen der Entschädigungsverordnung, dessen Höhe 25 % des im konkreten Haushaltsjahr gültigen Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung entspricht. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Kein Sitzungsgeld erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen.
- (4) Dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Entschädigungsverordnung gezahlt, deren Höhe 25 % des im konkreten Haushaltsjahr gültigen Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung entspricht. Diese Regelung gilt bei deren Verhinderung für die jeweiligen Stellvertreter, wenn diese länger als 6 Monate die Aufgaben des Verbandsvorstehers bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung übernehmen.

§ 12 Verbandsverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“.
- (2) Die Kassengeschäfte und die Gehaltsabrechnung werden durch die Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wahrgenommen.
- (3) Die Rechnungsprüfung des Verbandes obliegt im regelmäßigen Wechsel den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern der verbandsangehörigen Landkreise.

- (4) Zur Deckung der Kosten, die durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte und der Gehaltsabrechnung entstehen, erhält der Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Zweckverband nach Rechnungslegung einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldverordnung entsprechend.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine jährliche Umlage im Verhältnis der Gebietsanteile.
- Der Landkreis Ostvorpommern und die Städte Anklam und Gützkow beteiligen sich mit 58 % der Kosten.
- Der Landkreis Demmin und die Städte Demmin, Jarmen und Loitz beteiligen sich mit 42 % der Kosten.
- Der Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ beteiligt sich über einen Zeitraum von 1992 bis einschließlich 1996 mit jährlich 250.000 DM am Finanzierungsanteil des Zweckverbandes.

§ 14

Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

Der Vorstand ist befugt, bis zu folgenden Wertgrenzen ohne Zustimmung der Versammlung über den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Verfügung über Zweckverbandsvermögen zu entscheiden:

- (1) Bei dem Erwerb, Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei vertraglichen Forderungen sowie bei Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Wert von 32.000 €;
- (2) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.200 €;
- (3) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.200 €.
- (4) Bei Entscheidungen über Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.200 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.600 € nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 800 € nicht übersteigt, kann der Vorstandsvorsteher ohne Zustimmung des Vorstandes rechtsverbindlich vornehmen.
- (2) Dieselben Wertgrenzen gelten hinsichtlich von Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Vorstandsvorsteher ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. der Versammlung rechtsverbindlich vornehmen kann.

§ 16

Aufnahme und Ausscheiden von Vereinsmitgliedern; Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ kann durch Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es der Änderung der Satzung sowie des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V v. 21.04.1993 GVOBl. M-V S. 482) mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
Für den Austritt aus dem Zweckverband ist ein Beschluss der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Vereinsmitgliedes erforderlich. Gegenstand der Beschlussfassung ist neben dem Austritt selbst ein wegen des Austrittes abzuschließender Auseinandersetzungsvertrag. Die Anzeige des Austrittes ist erst auf Grund dieser Beschlüsse möglich, so dass die Kündigungsfrist von 6 Monaten erst zu diesem Zeitpunkt beginnen kann.
Mit dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes im Zweckverband unter.
- (3) Die Vereinsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin ist auch eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Vereinsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die erworbenen Flächen sind auf Dauer für den Naturschutz zu erhalten.

§ 17

Rechtsstellung des Personals bei der Aufhebung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 18

Bekanntmachung

- (1) Die Satzung des Zweckverbandes wird durch Abdruck im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) bekanntgemacht. Das Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erscheint wöchentlich am Montag. Es kann über die cw Obotritendruck GmbH, Münzstr. 3, 19055 Schwerin, bezogen werden.
- (2) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, einschließlich der Einladungen zu Mitgliederversammlungen des Zweckverbandes sowie deren jeweilige Tagesordnung, werden im Internet unter der Adresse www.peenetalandschaft.de bekanntgemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Dienstgebäuden der Ämter. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ämter zu veröffentlichen, denen die Zweckverbandsmitglieder angehören. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 19

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 20
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung der am 24.10.2012 beschlossenen Änderungssatzung in Kraft.